

**Transparenzbericht
für das Geschäftsjahr 2025**

TAXON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Hamburg

Präambel

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach Art. 13 Abs. 1 der EU-VO Nr. 537/2014 verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) durchführen.

Die TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: TAXON) führte Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB durch.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 informieren wir über unser Qualitätsmanagementsystem und geben darüber hinaus Finanzinformationen gemäß Art. 13 Abs. 2k EU-VO über TAXON.

1. Grundsätze der Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis

1.1. Rechts- und Eigentümerstruktur

Die TAXON hat ihren Sitz am Ort der Hauptniederlassung in Hamburg und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen in Berlin, Hettstedt und Köln. Sie ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HRB 16439 eingetragen. Die TAXON als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, unter der Nummer 150 755 200 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung in voller Höhe von der AAW Alster Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg gehalten. Sie ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HRB 89017 eingetragen. Sie ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer geführt wird, unter der Nummer 151 014 100 eingetragen. Die Anteile an der AAW Alster Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft werden am 31. Dezember 2025 zu gleichen Teilen von den folgenden Personen gehalten: WP StB Dipl.-Kfm. Jan Ballnus, StB Dipl.-Kfm. Bernd Kittendorf, StB Dipl.-StJur. Andreas Pannecke, WP StB Dipl.-Kfm. Oliver Schlenker, WP'in StB'in Dipl.-Kffr. Marion Thormeyer.

1.2. Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft

Gemäß GmbH-Gesetz obliegt die Leitung der Gesellschaft den Geschäftsführern. Im Geschäftsjahr 2025 waren WP StB Dipl.-Kfm. Jan Ballnus, WP StB Dipl.-Volkswirt Udo Bensing, StB Dipl.-Kfm. Bernd Kittendorf, StB Dipl.-StJur. Andreas Pannecke, WP StB Dipl.-Kfm. Oliver Schlenker, WP'in StB'in Dipl.-Kffr. Marion Thormeyer als Geschäftsführer bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer tragen insgesamt die Verantwortung für die Geschäftsführung.

Die Leitungsstruktur entspricht den berufsrechtlichen Vorgaben des § 28 Abs. 1 und 2 WPO, nach denen die Leitung mehrheitlich aus Berufsangehörigen bestehen muss.

Unterhalb der Geschäftsführung ist eine Führungsebene für die fachliche Verantwortung der Geschäftsfelder der Gesellschaft, mithin Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, sowie zur entsprechenden Qualitätssicherung eingerichtet. In der Führungsebene steht den jeweiligen Teamleitern mindestens ein Geschäftsführer zur Seite und stellt die qualitativ hochwertige Auftragsabwicklung sicher.

1.3. Vergütungsstruktur der Partner

Die Geschäftsführer erhalten ein vertraglich vereinbartes Festgehalt. Darüber hinaus erhalten sie variable Gehaltskomponenten in Abhängigkeit von dem erzielten Jahresgewinn.

Mit der AAW Alster Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

1.4. Vergütungsstruktur der leitenden Angestellten

Die leitenden Angestellten erhalten ein vertraglich vereinbartes Festgehalt.

1.5. Netzwerk/Empfehlungsverbund

Die TAXON ist als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das nationale Netzwerk der TAXON Gruppe im Sinne des § 319b HGB bestehend aus der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, der DEUTRAG Treuhand-Revision-Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, der TAXON Unternehmensberatungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) sowie der TAXON Dresden GmbH Steuerberatungsgesellschaft eingebunden.

TAXON ist Mitglied bei PrimeGlobal, einem weltweiten Empfehlungsverbund von untereinander unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der kein Netzwerk im Sinne von § 319b HGB darstellt. Eine Einbindung in ein internationales Netzwerk im Sinne des § 319b HGB besteht nicht.

1.6. Qualitätssicherungsprüfung

Die letzte Qualitätssicherungsprüfung im Sinne von Art. 26 EU-VO wurde mit Datum vom 27. April 2022 beauftragt und mit Bericht vom 14. September 2022 ohne Feststellungen abgeschlossen.

2. Internes Qualitätsmanagementsystem

Aus dem Ziel, unsere Mandanten bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu unterstützen und ihren Erfolg zu steigern, leitet sich für unsere Arbeit ein hoher Qualitätsanspruch in all unseren Tätigkeitsbereichen ab. Kernelement ist dabei unser internes Qualitätsmanagementsystem. Das interne Qualitätsmanagementsystem für den Bereich Wirtschaftsprüfung haben wir im Qualitätssicherungshandbuch der TAXON zusammengefasst. Es berücksichtigt alle Anforderungen nach nationalen gesetzlichen und berufsständischen Regelungen, insbesondere die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sowie die Berufssatzung der WP/vBP. Die IDW Qualitätsmanagementstandards QMS 1 und QMS 2 sind integraler Bestandteil unseres risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems.

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist das Qualitätsmanagementsystem für den Bereich Wirtschaftsprüfung. Für alle weiteren Bereiche sind ebenfalls angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung eingerichtet. Die Vorgaben zum Qualitätsmanagementsystem und zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen bei der Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau sind im Qualitätssicherungshandbuch festgehalten und können jederzeit von den Geschäftsführern und Mitarbeitern eingesehen werden. Die Umsetzung der Regelungen aus dem Qualitätssicherungshandbuch sowie auch die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Zwei Geschäftsführer wurden zu qualitätsbeauftragten Geschäftsführern bestimmt.

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält im Wesentlichen Regelungen zu folgenden Punkten:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten wie Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Verschwiegenheit
- Mitarbeiterentwicklung
Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern, Aus- und Fortbildung, Bereitstellung von Fachinformationen, Einsatz freier Mitarbeiter
- Auftragsannahme und -fortführung sowie vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden
- Auftragsabwicklung
- Regelungen zur Nachschau

2.1. Allgemeine Berufspflichten

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Regelungen zur Praxisorganisation sind die allgemeinen Berufspflichten, insbesondere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit. Zur Beachtung der entsprechenden Anforderungen enthält unser Qualitätssicherungshandbuch umfangreiche Vorgaben und Kontrollmaßnahmen für den Bereich Wirtschaftsprüfung.

Sämtliche Mitarbeiter werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend über alle maßgebenden Vorschriften informiert. Jeder Mitarbeiter bestätigt schriftlich die Kenntnisnahme der jeweiligen Regelungen. Neben der Verpflichtung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit werden alle beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit und auch auf die Einhaltung der Insider-Regelungen, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Regelungen des Qualitätsmanagementsystems schriftlich verpflichtet.

2.2. Unabhängigkeit

Im Qualitätssicherungshandbuch der TAXON werden ausführlich die gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsregelungen dargestellt und praxisrelevante Hinweise zu Abgrenzungsfällen bei einzelnen Ausschlussgründen des § 319 HGB und der EU-VO 537/2014 aufgeführt. Die Verantwortung für Unabhängigkeitsfragen ist für jede Niederlassung explizit geregelt. Die Verantwortung bezieht sich hierbei auf Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsregelungen im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung sowie auch auf die Überwachung der einzuhaltenden Unabhängigkeitsregelungen. Es besteht für alle Mitarbeiter eine Verpflichtung, die Geschäftsführung umgehend über unabhängigkeitsrelevante Änderungen zu informieren.

Neu eingestellte Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Beschäftigung umfassend über die relevanten Unabhängigkeitsregelungen informiert und haben eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben, in der sie die Kenntnisnahme der maßgebenden Unabhängigkeitsregelungen schriftlich bestätigen.

Die Unabhängigkeitsregelungen sehen die jährliche Abgabe einer Unabhängigkeitserklärung vor, die unter Verwendung der jeweils aktuellen Mandantenliste der Gesellschaft abzugeben ist. In der Unabhängigkeitserklärung sind potenzielle finanzielle und kapitalmäßige Interessenverknüpfungen und persönliche Beziehungen offen zu legen. Die jährliche Unabhängigkeitserklärung wird von sämtlichen Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft abgegeben.

Zusätzlich erfolgt eine auftragsbezogene Abfrage bei den mit der Auftragsabwicklung befassten fachlichen Mitarbeitern. Dies gilt gleichermaßen für in Einzelfällen eingesetzte freie Mitarbeiter.

Die Einhaltung ergänzender Regelungen zur internen Rotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierten Unternehmen) gemäß Art. 17 Abs. 7 EU-VO 537/2014 bzw. § 43 Abs. 6 WPO ist ebenfalls durch Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Dies betrifft auch die sogenannte graduelle Rotation, somit das im Rahmen der Anschlussprüfung neben den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfern beteiligte Führungspersonal. Durch die obligatorische Einschaltung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (Art. 8 EU-VO 537/2014) bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen ist die Wahrung der Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität in besonderem Maße gewährleistet.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen wird im Rahmen der regelmäßig erfolgenden Nachschau überwacht.

Durch die dargestellten Kontrollmaßnahmen ist sichergestellt, dass bei allen Abschlussprüfungen und sonstigen Aufträgen umfassend die maßgebenden Unabhängigkeitsregelungen beachtet werden.

2.3. Mitarbeiterentwicklung

Die Mitarbeiterentwicklung umfasst sowohl die Einstellung als auch die Beurteilung und Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter. Die Personaleinstellungen werden durch die für das Personal zuständigen Geschäftsführer vorgenommen. Mitarbeiter werden entsprechend den fachlichen Anforderungen der Kanzlei eingestellt. Die Beurteilung potentieller Mitarbeiter im Vorstellungsgespräch erfolgt anhand eines standardisierten Fragebogens. Vor Beendigung der Probezeit wird mit dem Mitarbeiter ein Beurteilungsgespräch ebenfalls anhand eines standardisierten Fragebogens zur Einschätzung der Leistungsentwicklung und Weiterentwicklung geführt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Mitarbeiter mit unmittelbarem Bezug zu abgeschlossenen Prüfungsaufträgen, an denen sie mitgewirkt haben, beurteilt werden. Darüber hinaus sollen entsprechend des Fortschreitens der beruflichen Karriere weitere Beurteilungen stattfinden. Auf Wunsch eines Mitarbeiters kann für diesen jederzeit eine Beurteilung vorgenommen werden. Die Beurteilungen werden in einem Mitarbeitergespräch durch die Geschäftsleitung durchgeführt, in welchem die Leistungen des Mitarbeiters anhand eines standardisierten Beurteilungsbogens besprochen werden. Das Beurteilungsgespräch hat als Zielsetzung eine Leistungsbeurteilung des Mitarbeiters, eine Zielvereinbarung für das folgende Jahr sowie die Festlegung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen aufgrund festgelegter Stärken bzw. Schwächen sowie die Bestimmung von Mandanten- und Spezialisierungsschwerpunkten.

Die Aus- und Fortbildung unserer Geschäftsführer und Mitarbeiter ist die Basis für die andauernde Leistungserbringung auf höchstem Niveau. Durch die stetige Anpassung der zugrunde liegenden Regelungen in Rechnungslegung, Berufsrecht sowie Steuer- und Gesellschaftsrecht ist der Ausbildung und Fortbildung ein sehr hoher Stellenwert beizumessen.

Die Ausbildung unserer jungen Mitarbeiter erfolgt teilweise durch training on the job begleitet von erfahrenen Berufskollegen unmittelbar während der jeweils zu bearbeitenden Aufträgen. Die Aufträge der TAXON werden in kleinen Prüfungsteams durchgeführt, so dass auch die fachliche Betreuung durch einen Berufsträger stets sichergestellt ist. Zum anderen werden sowohl interne als auch externe fachliche Aus- und Fortbildungskurse angeboten, welche Grundlagenschulungen zum Qualitätsmanagementsystem und die Prüfungstechnik vermitteln, aber auch Grundlagen des Steuerrechts sowie Berufsausbildungskurse des IDW in Prüfungswesen und Rechnungslegung umfassen.

Die notwendigen Fachinformationen stehen den Mitarbeitern durch Datenbanken sowie durch standortbezogene Bibliotheken zur Verfügung.

Um unser hohes Qualitätsniveau aufrecht zu erhalten, orientieren wir uns für die Berufsträger als auch die fachlichen Mitarbeiter an den Vorgaben der Berufssatzung WP/vBP; entsprechend soll die Fortbildung 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. Die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in dem Fortbildungsnachweis erfasst, dokumentiert, durch den jeweiligen Niederlassungsleiter überprüft und dann archiviert.

2.4. Gesamtplanung aller Aufträge

Zur Wahrung der fachlich qualifizierten und zeitgerechten Durchführung und des Abschlusses der übernommenen Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze erfolgt eine sachgerechte niederlassungsbezogene Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge auf der Grundlage der Planung der Einzelaufträge. Die Planung der Einzelaufträge erfolgt auf der Ebene der Mandatsverantwortlichen. Die Einzelpläne werden zu einem Gesamtplan zusammengefasst. Die Verantwortung für die Gesamtplanung wurde einem Geschäftsführer übertragen, dem ein anderer Geschäftsführer als Vertreter zugeordnet ist.

Die niederlassungsbezogenen Gesamtplanungen können jederzeit von den Mitarbeitern elektronisch eingesehen werden. Für jeden Einzelauftrag werden ausreichende zeitliche und personelle Kapazitäten unter Berücksichtigung der gesamten Auftragslage der Kanzlei vorgesehen. Die Planung wird regelmäßig aktualisiert.

2.5. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Beschwerden oder Vorwürfe sind der Geschäftsleitung, soweit sie nicht unmittelbar eingehen, unverzüglich zu melden und werden von dieser zeitgerecht ausgewertet. Alle Mitarbeiter sind angehalten, die im Qualitätssicherungshandbuch genannten zuständigen Geschäftsführer zu informieren, sobald sie Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhalten. Die danach zuständige Person nimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts vor. Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Fällen muss eine weitergehende Untersuchung unter Leitung von den beiden qualitätsbeauftragten Geschäftsführern stattfinden. Diese entscheiden, ob die Einholung rechtlichen Rats erforderlich ist und leiten bei begründeten Beschwerden Maßnahmen nach § 59 der Berufssatzung WP/vBP ein.

Für den Fall von festgestellten potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen gesetzliche oder berufsrechtliche Standards besteht für Mitarbeiter ein angemessenes Hinweisgebersystem.

Hinweise von Mitarbeitern führen zu keinen persönlichen Nachteilen.

2.6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes ist für TAXON von wesentlicher Bedeutung. TAXON verfügt aus diesem Grund über ein Informationssicherheits- und Risikomanagementsystem, welches aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen umfasst, um die Vertraulichkeit und den gesetzlichen Datenschutz zu gewährleisten.

2.7. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

§ 53 der Berufssatzung WP/vBP stellt die Mindestanforderungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen dar. Diese sind zunächst zu beachten. Vor der Annahme von Aufträgen hat der jeweilige mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer eine Analyse der Auftragsrisiken durchzuführen und die im Qualitätssicherungshandbuch festgehaltenen Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung zu beachten. Die Verfügbarkeit von personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen muss gegeben sein. Die Dokumentation der Auftragsannahme und Fortführung erfolgt im Wesentlichen in den Vorlagen der Prüfungssoftware Caseware. Auftragsvereinbarungen erfolgen schriftlich mit Bezug auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2.8. Auftragsabwicklung

Sämtliche Aufträge erfolgen unter Beachtung der nationalen und ggf. internationalen Vorschriften. Als fachliche Standards werden neben den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Vorgaben des Institutes der Wirtschaftsprüfer sowie die berufsrechtlichen Vorgaben der WPK angewendet. Zudem sind im Qualitätssicherungshandbuch alle Regelungen zur Auftragsabwicklung festgehalten. Dieses enthält alle relevanten fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel zur Durchführung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, wie z. B. Musterprüfungsberichte, Checklisten u. ä.

Durch Analyse der Unternehmensstrategie und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gesellschaft wird unser risikoorientierter Prüfungsansatz ermittelt, um den Jahresabschluss unseres Mandanten auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße zu prüfen. Hieraus wird unsere Prüfungsstrategie entwickelt und damit das unternehmensindividuelle Prüfungsprogramm. Wir haben sichergestellt, dass alle Prüfungen durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer intensiv betreut werden und eventuelle Fragen des Prüfungsteams bzw. des Mandanten umgehend beantwortet werden. Somit ist auch die Kontrolle und Anleitung des Prüfungsteams hinreichend sichergestellt; die Einhaltung von Prüfungsanweisungen kann permanent überprüft werden.

Jeder Prüfungsauftrag wird einer materiellen Berichtskritik nach § 48 Abs. 2 BS WP/vBP unterzogen. Insoweit werden die jeweiligen Prüfungsberichte durch nicht wesentlich mit der Auftragsabwicklung und Berichterstattung befasste Wirtschaftsprüfer einer kritischen Durchsicht unterzogen. Darüber hinaus wird für Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 316a HGB eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne von § 48 Abs. 3 BS WP/vBP durch einen dritten erfahrenen Wirtschaftsprüfer wahrgenommen, der nicht an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt ist.

2.9. Anleitung des Prüfungsteams

Die TAXON hat praxisinterne fachliche und organisatorische Regelungen zur Anleitung des Prüfungsteams implementiert, die gewährleisten sollen, dass sämtliche Aufträge den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln entsprechen und nach praxiseinheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen abgewickelt werden. Verantwortlich für die Überwachung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit sind: Für die Hamburger Hauptniederlassung WP StB Udo Bensing und WP StB Jan Ballnus, die Kölner Niederlassung WP StB Jan Ballnus und WP StB Udo Bensing, die Hettstedter Niederlassung WP StB Oliver Schlenker und WP StB Udo Bensing und die Berliner Niederlassung WP'in StB'in Marion Thormeyer und WP StB Oliver Schlenker.

Bei der Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen wird das Prüfungsprogramm Caseware verwendet. Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessene strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen. Er trägt Sorge für die sachgerechte Prüfungsdurchführung. Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erteilt. Auf alle für Prüfungen erforderliche Dokumente (Leitfäden, Checklisten, Formulare etc.) hat das Prüfungsteam jederzeit uneingeschränkt Zugriff; sie sind Teil des Qualitätsmanagements.

2.10. Einholung von fachlichem Rat

Lösungen von Fachfragen werden grundsätzlich zunächst innerhalb des Prüfungsteams selbständig erarbeitet.

Soweit die Einholung fachlichen Rats angezeigt ist, sind in erster Linie andere Kollegen bzw. die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu befragen. Falls notwendig, ist externer Rat (IDW, WPK Berufskollegen) einzuholen. Dies ist vom mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu genehmigen. Die Einholung und Verwertung fachlichen Rats sind zu dokumentieren.

2.11. Laufende Überwachung und abschließende Durchsicht der Auftragsabwicklung

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist an der Prüfungsdurchführung in dem Umfang beteiligt, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Er überwacht das Prüfungsteam laufend in angemessener Weise, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise unter Beachtung der für sie relevanten Berufspflichten erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Für die fortlaufende Überwachung bilden die vom Prüfungsteam erstellten Arbeitspapiere die Grundlage und Nachweise für die sachgerechte Umsetzung der geplanten Prüfungsstrategie, ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungshandlungen und für die Überprüfung von getroffenen Feststellungen. Sie ist eine in Caseware dokumentierte prüfungsbegleitende Maßnahme.

Ein Bestätigungsvermerk ist erst nach Klärung sämtlicher offenen Punkte und Durchsicht durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu erteilen.

3. Regelungen zur Nachschau

Ziel der Nachschau ist die Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems sowie der einheitlichen Anwendung der internen Regelungen. Sie sind in unserem Qualitätssicherungshandbuch zusammengefasst. Grundlage ist der IDW Qualitätsmanagementstandard „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1) sowie die Berufssatzung der WP/vBP.

Für die Organisation und Durchführung der Nachschau hat die Geschäftsleitung drei Geschäftsführer ernannt. Die Nachschau erfolgt niederlassungsübergreifend. Die zugrundeliegenden Kriterien sind im Qualitätssicherungshandbuch festgehalten. Die Dokumentation zur Nachschau erfolgt via IDW Checklisten. Die interne Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Prüfungsakte wird jährlich vorgenommen. Darüber hinaus werden in einem Zyklus von drei Jahren zusätzliche Teilbereiche der Auftragsabwicklung sowie der Praxisorganisation einer internen Nachschau unterzogen.

Die Ergebnisse der Nachschau werden mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern erörtert und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems entwickelt.

4. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Eine zentrale Berufspflicht von Wirtschaftsprüfern ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und sonstigen Aufträgen. Der Abschlussprüfer hat seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen, durchzuführen. Die Grundsätze und Anweisungen zur Wahrung der Unabhängigkeit sind im Qualitätssicherungshandbuch festgehalten und beruhen auf den gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften.

Sämtliche neuen Mitarbeiter werden bei Einstellung schriftlich auf die Einhaltung der Vorschriften zur Unabhängigkeit verpflichtet. Durch jährliche mandats- und auftragsbezogene Abfragen werden diese Maßnahmen ergänzt. Für freie Mitarbeiter gelten dabei die gleichen Regelungen wie für Mitarbeiter der TAXON.

5. Interne Rotation

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur internen Rotation wird durch die Geschäftsführung überwacht und im Rahmen der Nachschau überprüft. Die Regelungen zur internen Rotation sehen entsprechend Art. 17 Abs. 7 Satz 1 EU-VO vor, dass die für die Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden. Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige cooling off Phase. § 43 Abs. 6 WPO verkürzt seit dem FISG die Frist zur internen Rotation auf fünf Jahre. Nach § 135 Satz 1 WPO gilt diese Verkürzung erstmals für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr.

Zusätzlich zur internen Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners haben wir für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal ein graduelles Rotationssystem gem. Art. 17 Abs. 7 Unterabschnitt 3 EU-VO eingerichtet. Hiernach unterliegen alle Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse eine Leitungsfunktion wahrnehmen, der graduellen Rotation.

6. Erklärungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft gibt folgende Erklärungen ab:

Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d) EU-VO 537/2014)

„Hiermit erklären wir, dass das von der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft eingeführte und angewendete Qualitätsmanagementsystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.“

Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit (Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g) EU-VO 537/2014)

„Hiermit erklären wir, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr überprüft worden sind.“

Erfüllung der Fortbildungspflichten gem. Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe h) EU-VO 537/2014

„Hiermit erklären wir, dass die Wirtschaftsprüfer der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung verpflichtet sind und diese überwacht wird.“

Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Nach § 57a Absatz 1 WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Entsprechend wurde turnusgemäß im Jahr 2022 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Der Qualitätskontrollprüfer hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft eingeführte Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 28. März 2023 über den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichts informiert und beschlossen, dass die nächste Qualitätskontrolle bis zum 14. September 2028 turnusgemäß zu erfolgen hat.

7. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die TAXON hat im Geschäftsjahr 2025 bei dem nachfolgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchgeführt:

Schnigge Capital Markets SE, Hamburg

8. Finanzinformationen

Nach Art. 13 Abs. 2 k EU-VO ergibt sich folgende Aufschlüsselung unserer Umsatzerlöse:

	TEUR
Einnahmen aus den Jahresabschlussprüfungen von einem PIE-Unternehmen	22
Einnahmen aus den Jahres- und Konzernabschlussprüfung anderer Unternehmen	530
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für vom Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen	253
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	5.255
Summe	6.060

Dieser Transparenzbericht berücksichtigt alle nach Art. 13 Abs. 2 der EU-VO und nach § 15 der Berufssatzung der WP/vBP erforderlichen Angaben nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Transparenzberichts.

Hamburg, den 30. April 2026

Für die Geschäftsführung

gez. Jan Ballnus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater